

Kriegsfürsorge.**Der Wiener Landwehrfonds.**

Die Rathauskorrespondenz teilt mit: Im Jahre 1809 wurden für die Familien der ins Feld gerückten Landwehrmänner der sechs Freibataillone der Wiener Landwehr Sammlungen veranstaltet. Nach Beendigung des Feldzuges blieben aus diesen Sammlungen 100,000 Gulden übrig. Aus diesem Kapital wurde der Wiener Landwehrfonds errichtet, der hauptsächlich zur Unterstützung von Invaliden aus den im Jahre 1809 ins Feld gerückten sechs Freibataillonen der Wiener Landwehr und der hilfsbedürftigen Witwen, Waisen und Eltern dieser Landwehrmänner zu dienen hatte. Dieser Fonds wurde mit kaiserlicher Entschliessung vom 13. September 1845 dem Wiener Magistrate zur Verwaltung übergeben. In den Jahren 1878 und 1897 wurden die Bestimmungen über die Interessen des Landwehrfonds, dessen derzeitiger Stand 1,593,500 K. in Obligationen und 6360 K. in barem Geld beträgt, in mehrfacher Hinsicht abgeändert. Nach den bis jetzt geltenden Bestimmungen hatte der Landwehrfonds hauptsächlich den Zweck, die Familien der Einkerkeren während der Dauer der Abwesenheit des Ernährers zu unterstützen. Durch das Gesetz über die Gewährung des staatlichen Unterhaltsbeitrages tritt dieser Zweck in den Hintergrund, und es wurde daher über Verfügung des Bürgermeisters Doktor Weisskirchner, die sowohl in der Obmännerkonferenz als auch vom Stadtrat gutgeheißen wurde, eine neuerliche Abänderung der Bestimmungen vorgenommen.

Die Verwendung des Wiener Landwehrfonds ist nunmehr in folgender Weise geregelt: Aus dem Fonds können beteiligt werden: 1. In Wien heimatberechtigte, infolge Mobilisierung oder Einberufung des Landsturms oder infolge freiwilligen Eintrittes oder Zugehörigkeit zu einer landsturmpflichtigen Körperschaft zur aktiven Dienstleistung oder nach dem Kriegseinsatzgesetz zur persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke herangezogene Personen des Mannschafsstandes, wenn sie während der aktiven Dienstleistung oder während der persönlichen Dienstleistung für Kriegszwecke eine Verwundung oder körperliche Schädigung erleiden, die sie zu ihrem Berufe oder früheren Erwerbe ganz oder teilweise unfähig machen. 2. Angehörige der im Punkt 1 bezeichneten, vor dem Feinde gefallenen oder infolge der Verwundung oder körperlichen Schädigung verstorbenen Personen, wenn diese Angehörigen mit ihrer Versorgung ganz oder teilweise auf einen solchen Familienerhalter angewiesen waren. Als Angehörige haben die im § 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 1912 bezeichneten Personen zu gelten. 3. Unter den vorangeführten Personen haben jene den Vorzug, die einem von der Stadt Wien während der gegenwärtigen Mobilisierung oder des gegenwärtigen Kriegszustandes oder in Zukunft zu errichtenden Freikorps beitreten. 4. Aus dem Fonds können entweder einmalige Zuwendungen oder Renten gewährt werden.

Ob anderweitige Versorgungsgegenstände, von der Beteiligung aus dem Fonds ausschließen, ist nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu beurteilen. Für die Beteiligung aus dem Fonds können Kapital und Zinsen verwendet werden, doch muß ein Kapital im Nominalbetrage von 1,000,000 Kronen unberührt bleiben. 5. Die zu Beteilenden und die Höhe der Zuwendungen bestimmt der Bürgermeister.